

OMV Aktiengesellschaft
Firmenbuch-Nr.: 93363z
ISIN: AT 0000743059

Bericht des Vorstands gemäß § 170 Abs. 2 iVm § 153 Abs. 4 Satz 2 Aktiengesetz (AktienG)

Unter Punkt 9 der Tagesordnung der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 beabsichtigen der Vorstand und der Aufsichtsrat der OMV Aktiengesellschaft, der Hauptversammlung der Gesellschaft einen Beschluss vorzuschlagen, mit dem der Vorstand zur Inanspruchnahme von genehmigtem Kapital im Sinne des § 169 Abs. 1 AktienG und mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder zur Bedienung von Aktienoptionen oder von Long Term Incentive Plänen einschließlich Matching Share Plänen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungs-Modellen ermächtigt werden soll. Entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen erstattet daher der Vorstand der OMV Aktiengesellschaft folgenden

B E R I C H T :

1. Ermächtigung des Vorstands

Der Vorstand und Aufsichtsrat der OMV Aktiengesellschaft beabsichtigen, der Hauptversammlung der Gesellschaft folgenden Beschluss vorzuschlagen:

„Der Vorstand wird ermächtigt, bis einschließlich 14. Mai 2019 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 32.727.272 durch Ausgabe von bis zu 32.727.272 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlage einmal oder in mehreren Tranchen, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs. 6 AktienG, zu erhöhen. Der Vorstand wird ermächtigt, hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls (i) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder (ii) zur Bedienung von Aktienoptionen oder von Long Term Incentive Plänen einschließlich Matching Share Plänen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungs-Modellen auszuschließen, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

Die Satzung wird entsprechend in § 3 (Grundkapital und Aktien) Abs. 4 geändert wie folgt:

§ 3 (4) a) der Satzung lautet wie folgt:

„Der Vorstand ist durch Beschluss der Hauptversammlung vom 14. Mai 2014 ermächtigt, bis einschließlich 14. Mai 2019 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 32.727.272 (Euro zweiunddreißig Millionen siebenhundertsiebenundzwanzigtausendzweihundertzweiundsiebzig) durch Ausgabe von bis zu 32.727.272 (zweiunddreißig Millionen siebenhundertsiebenundzwanzigtausendzweihundertzweiundsiebzig) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlage einmal oder in mehreren Tranchen, auch im Wege eines mittelbaren Bezugsangebots nach Übernahme durch ein oder mehrere Kreditinstitute gemäß § 153 Abs. 6 AktienG, zu erhöhen. Der Vorstand ist ermächtigt, hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls (i) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen oder (ii) zur Bedienung von Aktienoptionen oder von Long Term Incentive Plänen einschließlich Matching Share Plänen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungs-Modellen auszuschließen, sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital). Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.“

§ 3 (4) b) und c) der Satzung entfallen.“

2. Sachliche Rechtfertigung

2.1 Bezugsrechtsausschluss zum Spitzenausgleich

Die Ermächtigung des Vorstands soll das Recht umfassen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre für den Ausgleich von rechnerischen Spitzen auszuschließen.

Je nach Ausmaß des tatsächlich in Anspruch genommenen genehmigten Kapitals kann es zu ungünstigen Bezugsverhältnissen kommen, die vor allem für gering beteiligte Aktionäre die Ausübung des Bezugsrechts tendenziell erschweren. Die Möglichkeit zur Festlegung eines praktikablen Bezugsverhältnisses erleichtert die technische Durchführung einer Kapitalerhöhung.

Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen neuen Aktien werden entweder durch den Verkauf über die Börse oder in sonstiger Weise zum besten Wohl der Gesellschaft verwertet.

Der Ausschluss des Bezugsrechts in einem solchen Fall ist sachlich gerechtfertigt und als Ausschlussgrund allgemein anerkannt.

2.2 Bezugsrechtsausschluss zur Bedienung von Aktienoptionen oder von Long Term Incentive Plänen einschließlich Matching Share Plänen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungs-Modellen

Der Vorstand soll überdies ermächtigt werden, das Bezugsrecht zur Bedienung von Aktienoptionen oder von Long Term Incentive Plänen einschließlich Matching Share Plänen für Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens sowie sonstigen Mitarbeiterbeteiligungs-Modellen auszuschließen.

Als Mitarbeiterbeteiligungs-Modelle kommen etwa bestehende und künftige Modelle, etwa wonach Mitarbeiter Gratisaktien bis zu einem bestimmten Höchstbetrag und unter Beachtung einer Behaltfrist im Fall des Erwerbs von Aktien der Gesellschaft zugeteilt erhalten können, in Frage. Neu ausgegebene Aktien sollen auch zur Bedienung von bestehenden und künftigen Long Term Incentive Plänen einschließlich Matching Share Plänen (solche Pläne liegen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 7 zur Beschlussfassung vor) verwendet werden können.

Die Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Mitglieder des Vorstands/der Geschäftsführung liegt im Interesse der Gesellschaft, unter anderem, weil sie die Beteiligung an der Gesellschaft und damit am wirtschaftlichen Erfolg des Konzerns ermöglicht. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn teilnehmende Personen auch Aktionäre sind. Die Ausgabe von Gratisaktien erhöht die Motivation der teilnehmenden Personen. Auf diese Weise wird die Bindung der teilnehmenden Personen an die Gesellschaft verstärkt. Nach § 153 Abs. 5 AktienG stellt die vorrangige Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und Vorstandsmitglieder einen ausreichenden Grund für den Bezugsrechtsausschluss dar. Auch können neu ausgegebene Aktien zur Bedienung von Aktienoptionen von Arbeitnehmern, leitenden Angestellten und Mitgliedern des Vorstands/der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens verwendet werden.

2.3 Interessenabwägung und Ergebnis

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorgeschlagene Ermächtigung durch die angestrebten Ziele sachlich gerechtfertigt ist und das Gesellschaftsinteresse unter den genannten Bedingungen einen etwaigen Nachteil der Aktionäre durch den Bezugsrechtsausschluss überwiegt. Die vorgeschlagene Ermächtigung ist aus den dargestellten Gründen bei Abwägung aller zu berücksichtigenden Umstände erforderlich, geeignet, angemessen, liegt im Interesse der Gesellschaft und ist damit sachlich gerechtfertigt.

Sollte der Vorstand von der ihm erteilten Ermächtigung zur Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss für die genannten Zwecke Gebrauch machen, so bedarf dies der Zustimmung des Aufsichtsrats. Der Vorstand hat dafür einen neuen schriftlichen Bericht zu erstatten und gemäß § 171 Abs. 1 AktienG spätestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch den Aufsichtsrat zu veröffentlichen. Natürlich sind in einem solchen Fall auch sämtliche weiteren für eine solche Kapitalerhöhung einzuhaltenden aktien- und börserechtlichen Vorschriften, insbesondere Veröffentlichungs- und Bekanntmachungspflichten, zu beachten.

Zusammenfassend kommt der Vorstand der OMV Aktiengesellschaft zu dem Ergebnis, dass die Ermächtigung des Vorstands, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft, gegebenenfalls unter Ausschluss des Bezugsrechts, aus den in diesem Bericht genannten Gründen zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Wien, im April 2014

Der Vorstand